

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1805

6 (11.2.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762935](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762935)

Namero 6. Montag, den 11. Februar 1805.

Wöchentliche Ostfriesische

Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

1. Da die Erfahrung lehrt, daß, während des Frostes, von den Fischern Löcher in das Eis geschlagen worden, um Fische, besonders Mol zu fangen, hiedurch aber das Leben vieler Menschen, welche entweder mit Pferden, Schlitten oder Schrittschuhen das Eis passiren, in Gefahr gesetzt wird; so wird hiedurch verordnet, daß solches auf den Canälen nur bis auf drei Fuß vom Ufer, auf den Meeren aber ohne Unterschied, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das ausgehauene Eis um den Rand der Defnung gesetzt wird, um eine solche Stelle bemerkllich zu machen, erlaubt seyn soll. Jeder Contraventions-Fall soll mit 5 Rthlr. bestraft werden, wovon dem Angerber die Hälfte zu Theil wird.

Signatum Aurich, am 23. Januar 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. In Gemäßheit eines ergangenen Kammer-Rescripts vom 6. November 1804, soll ber von allem, zur innern Consumtion bey Bunde, Diele, Halte und Wollen einkommende fremde Genever, nach den allerhöchsten Edicten d. d. 8. May 1775 und 21. März 1777 zu entrichtende Impost ad 5 Rthlr. per Anker, an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist dazu Terminus auf den 14. Februar cur. Vormittags 10 Uhr angesetzt, in welchem Pachtlustige auf dem Amtshause in Leer sich einfinden, Conditiones vernehmen und ihr Gebot abgeben können.

Signatum Leer, den 19. Januar 1805.

Königl. Domainen-Kamery. Baumgarten.

3. Es soll in dem Königl. Gehölze bey Berum, eine Parthe Eichen- und etwas Eichen-Holz auf dem Storum, öffentlich verkauft werden; und ist Terminus dazu auf Donnerstag den 14. Februar curr. anberaumt worden, an welchem Tage sich Liebhaber, Morgens praecise 9 Uhr, an Ort und Stelle

einfinden, die Conditiones vernehmen und ihren Vortheil suchen können.

Signatum Aurich, am 6. Februar 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4. Diejenigen, welche noch mit der Bezahlung der Intelligenz-Gelder pro 1804 zurückstehen, werden hiedurch zum letztenmal erinnert, solche längstens innerhalb 14 Tagen zu bezahlen; indem nach Ablauf dieser Frist um so mehr die gerichtliche Beytreibung erfolgen muß, da bey der Intelligenz-Casse durchaus keine Reste statt finden können.

Aurich, den 7. Februar 1805.

Königl. Preuss. Ostfr. Intelligenz-Comtoir. Geyer.

Citationes Creditorum.

1. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Gajus Dieb. de Bruin daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von der Swaantje Jacobs, in Assistenz ihres gerichtlichen Beystandes, des Accise-Receptors L. Woff, privatim anerkaufte Haus am alten Markte, in Comp. 7. Nro. 76. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten & reproductionis praeclusivo auf den 4ten März nächst künftig Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathshause zur Angabe und Justification, unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausschleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebote Haus c. a. präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 20. Novembris 1804.

2. Ad instantiam des Cornelius Ulferts Tochter, Kaalka Cornelius in Arle, werden alle

le



le und Jede, welche auf das von ihrem Vater jüngst privatim erkandene, in Urle belegene und im Verumer Amts-Hypotheken-Buche No. 2. A. V. registrirte Haus nebst Warf und Garten, ein Servituts-, Näher-, Erb-, Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino reproductionis den 5ten März 1805 Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben und selbige zu justificiren.

Weil nach Ablauf des Termini Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder dieselben nicht justificiret, mit denselben präclubiret und abgewiesen werden sollen.

Desgleichen werden auch Alle und Jede, welche auf die untenbenannte, angeblich vorlängst abbezahlte und zu löschende Schuldposten, namentlich:

150 fl. sind eingetragen den 24. October 1768, welche Besitzer von Ulfert Janssen zinsbar aufgenommen.

100 fl. sind eingetragen den 9ten May 1774, welche Besizer von Hinrich Gießen in Nefse zinsbar aufgenommen haben.

150 fl. sind eingetragen den 6. Februar 1775, welche Besizer von den Kirchverwaltern Haino Friederich Sassen und Frerich Nynds zu Arle zinsbar angeliehen haben.

Worüber die originalen Schuld-Instrumente nicht beigebracht werden können, als: Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche machen zu können vermeynen, cum termino von 3 Monaten et praecclusivo den 5ten März 1805 auf gleiche Weise zur Angabe aufgefodert, unter der Warnung:

daß wider die Ausbleibenden die Praeclusoria erdfnet, sie mit den etwa gehaltenen Ansprüchen an das obbeschriebene Grundstück präclubiret, die aufgebote Instrumente amorfisiret und sämmtlich im Hypotheken-Buche geldschet werden sollen.

Verum im Amtgerichte, den 21. November 1804. Kettler.

3. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Accise-Dieners Koelf Helmers baselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von den Eheleuten Zimmermeister Willem Goldhoorn und Elisabeth

Rubberts Bemmering privatim anerkaufte Haus nebst Garten in der Krahen- Straße in Comp. 17. No. 30. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monate et reproductionis praecclusivo auf den 14ten März nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr, zur Angabe und Justification zu Rathhause angeetzten Termin, unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das angebothene Haus c. 2. präclubiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 26. Novembris 1804.

4. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Schiffers Ulrich Andreesen Bader und dessen Ehefrauen Laalke Hinrichs, vom Boetzeteler- Behn, Alle und Jede, welche auf die, von dem Hausmann Thomas Jacob Hoiten baselbst, an sie privatim verkaufte, dort belegene Grundstücke, nemlich

- 1) Ein Haus mit Garten,
- 2) das daran schwettende, in dreyen Parzellen liegende sogenannte Thee-Land, von pl. min. 5½ Diemathen,

oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthumsden Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstkbarkeits- Benäherungs- Pfand, oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 1. März 1805, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stührenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende damit präclubiret, und ihm gegen die Provocanten, wie auch gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 17. November 1804. Telting.

5. Im Hypothekenbuch dieses Amtgerichts stehen auf den sub No. 7. catafirten zu Funnix belegenen Heerd Landes, groß 47½ Diemathen, mit Bohnhause und Garten, ½ Manns-Kirchensuhl, 2 Frauens-Stellen und 8 Gräbern, welcher cum pertinentiis, vermöge Protocoll subhastationis de 6. April 1757, von weyland Rathöverwandten Hermann Christian

Garo

Harmens zu Aurich Kinder und Erben an Alverich Dimmen Jacobs und Jacob Meents beyrn Westerdiech per Mandatarium, darauf aber nach dem öffentlichen Kaufbrieffe de 10. Januar 1783 von gedachtem Alverich Dimmen Jacobs und den Vormändern über die Kinder des Jacob Meents hinwieder an den jetzigen Besizer Hausmann Jacob Alverich Dimmen zu Osterhusen verkauft, und wovon das Kaufpretium bezahlet worden, noch offen:

I. Na Oneribus etc.

1) für Christian Eberhard Reimers propr. et cohered. nom. den 25. July 1752 das Fideicommiss auf den H. erb, in specie den Erbtheil des Hermann Ludewig Harmens, wovon das Datum des Documentis nicht constirt, und

II. An Capitalien

2) für Christina Sophia, Wittwe Hegelern, ex obligatione de 18. März 1729, eingetragen den 12. September 1747 — 1025 fl. 5 Sch.

3) für Johanna Christina Hegeler simil. de 2. July 1734, den 7. Nov. 1750 — 800 fl.

4) für dieselbe simil. de 1. May 1737, den 7. November 1750 — 300 Rthlr.

5) für Johanna Christina Harmens, wovon aber nach dem Beplagen Buche Bürgermeister v. Wicht Creditor gewesen, de 19. Februar 1743, den 7. November 1750 — 100 Rthlr.

Wenn nun gedachter gegenwärtiger Eigenthümer des Platzes, indem schon bey dem Verkauf von 1757 solcher vom Onere fidei commissi liberiret, und die Bezahlung der Capitalien gesehen seyn muß, die Inhaber der intabulirten Documente aber von ihm nicht ausgeforscht werden können, um ein Proclama nachgesucht; so werden alle diejenigen, welche an die gedachte zu Abschende 5 Posten, und die darüber ausgestellten Instrumente, als Fideicommiss-Verrechtigte, Eigenthümer, Cessionarien, Pfands oder sonstige Briefe, Inhaber, Anspruch zu machen vermeinen, hiemit edictaliter abgeladen, ihre etwaigen Ansprüche längstens in termino peremptorio den 13. März 1805 bey diesem Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß in dessen Entstehung nach Ablauf des Termins und alsdann abgeleisteten Manifestations-Eide die etwaigen Präcedenten zum immerwährenden

Stillschweigen verwiesen, und die Amortisation und Löschung im Hypothekenbuche erkannt werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 2. December 1804. Noehring.

6. Auf Ansuchen des Dietrich Hofst werden alle an die ihm vom Kaufmann Schomerus und Michel Washagen verkaufte Kdterey in Egel, einigen Anspruch, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citiret und verabladet, am 1. März k. anhero zu erscheinen, ihre Forderungen und Näherrecht anzugeben, unter der Warnung, daß die, welche alsdann nicht erscheinen, noch ihre Forderungen und Näherkaufs-Recht angeben, mit ihren Ansprüchen abgewiesen und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 10. Decem-ber 1804. Schneberman.

7. Ad instantiam des Hausmanns Friedrich Beyers Sieben in Arle, Curator des weyl. Wessel Sieben minor. Sohnes Warner Reinken noie. werden Alle und Jede, welche auf das von den Eheleuten Berend Mintjes und Lomcke Coorbes ao. 1790 an den nun weyl. Philippus Warners privatim verkaufte halbe Diemat Landes, die Steener genannt, bey Merstede ins Norden der gemeinen Weide belegen, welches den von Philippus Warners auf dessen Enkel Warner Reinken devolvirten Heerde in Mensstede incorporiret worden, ein Servitutis-Näher. Erb-Pfand-Reunions- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 22. Februar bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, und dieselben zu justificiren.

Massen nach Ablauf des Termini Acta für beschloffen erachtet und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit demselben präcludiret und ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Beram im Amtgerichte, den 29. Decbr. 1804. Kettler.

8. Nachdem bey der offenbaren Insufficienz des weyl. Warfsmanns Cias Heeren auf der großen Charlotten-Grode Nachlasses, aus den Nobiliar-Vergantungs-Geldern zu 258 Rthl. 3 Sch. in Golde bestehend, der Concurrs erdf-
net



net worden; so werden alle diejenigen, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich aufgefodert, in termino peremptorio den 13. März 1805, persönlich oder durch den hiesigen Justiz-Commissair Thormann ihre Ansprüche und Forderungen auf dem hiesigen Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 24. Decem-
ber 1804. Noehring.

9. Vom Landgerichte zu Gddens werden alle und jede, welche auf das, durch den Schmiedemeister Harm Bald von dem Knopfmacher Christopher Diten anerkaufte Haus und Schmiede, in der Deichstraße zu Neustadt-Gddens gelegen, und im Hypotheken-Buche sub No. 15. registrirte, ein etwaiges Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in dem auf den 30. März 1805 angesetzten Termin des Morgens um 10 Uhr ihre Ansprüche im Landgerichte hieselbst anzumelden und rechtlich zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Haus und Schmiede präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Gddens im Landgerichte, den 9ten
Januar 1805. v. Mezner.

10. Auf Ansuchen des Wdtchermeisters Anton Carl Ebers zu Neustadt-Gddens, als Käufer des, zuletzt dem Knopfmacher Christopher Diten daselbst zuständig gewesenem Hauses nebst Scheune, so in der Deichstraße situiert, und sich im Hypotheken-Buche sub Nro. 26. verzeichnet befindet, werden alle und jede, welche an gedachtem Hause und Scheune einigen Anspruch, Forderung, Näherkauf- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citirt, am 1sten April 1805 Vormittags 10 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen und Näherkaufs-Recht anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die, welche alsdann nicht erscheinen, noch ihre Ansprüche und Näherkaufs-Rechte an

gedachtem Hause und Scheune angeben, bis mit ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Gddens im Landgerichte, den 17ten Januar
1805. v. Mezner.

11. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffers und Landgebräucher Arend Berends vom Thering's-Fehn, Alle und Jede, welche auf das von dem Herrn Adm. Hl. Hl. Thering zu Aurich im Jahre 1798 dem Schiffer und Landgebräucher Bartelt Koolfs auf dem Thering's-Fehn in Afters-Erbpacht verliehen und von diesem jeho an den Provoquanten privatim verkaufte auf dem Thering's-Fehn, sub Nro. 3. et 4., an der Nord-Seite der Westers-Wiefe belegene Stück Grundes, groß geräum 2½ Diemathen Moor-Maasse, oder auf die Kaufgelber resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 12. März 1805 persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Sürenburg, Detmers, Weber etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provoquanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 20sten
December 1804. Kelling.

12. Nachdem wider Albert Hellmers, halber Rdtter zu Lange, im Amte Apen, ist dessen Erben, Schuldenhalber, die Vergantung erkannt; Als werden zu deren Ausführung folgende Termini hiemit angesetzt:

Erstlich auf den 2ten März, da die Creditores ihre Forderungen, bey Verlust derselben, gehörig angeben, und vermittelst in Händen habenden Original-Documenten bescheinigen, Communis Debitor auch sodann in Person, mit anhero zu erscheinen, und auf die von den Creditoren angegebene Schulds-Pöste, ob er selbige gestehe oder abläugne, zu antworten schuldig und gehalten seyn; widrigenfalls selbige, sammt und sonders für gestanden und liquide angenommen werden sollen.

Zweitens auf den 16ten März, um dasjenige, so zum Beweis oder Behauptung eines jeden der Forderung, etwan noch übrig oder nöthig
wols

vollends beyzubringen, zu deduciren und zu liquidiren, bey obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem Termino deductionis den Beweis seiner Forderung nicht völlig führet, derselbe in contumaciam damit nicht weiter gehöret werden solle.

Drittens auf den 30. März das Prioritäts-Urtheil anzuhören, und

Viertens, wosfern davon nicht appelliret würde, auf den 27. April d. J. der würllichen Vergantung oder Löse des Concurs-Guts beyzuwohnen.

Wer nun wider obgemeldten Debitorem einige Forderungen oder Ansprache zu haben vermeinet, hat sich an ermeldten vier Tagen, absonderlich aber bey der Vergantung oder Löse des Concurs-Guts in hiesigem Landgerichte, entweder in Person oder durch genugsamen Bevollmächtigten, einzufinden, und sein Bestes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gemärtigen.

Neuenburg, den 10. Januar 1805.
Herzoglich Holstein-Oldenburgisches, in den Aemtern, Neuenburg, Upe und Rastede, wie auch Bogteyen Fahde und Zwischenahn, verordnetes Landgericht. F. v. Halem.

13. Der Arbeiter Peter Coords und dessen Ehefrau Meike Willms zu Oldersum, haben von dem dahigen Arbeiter Jan Dffen Janssen die Südwestliche Seite desselben Hauses hinter der Oldersumer Kirche, bestehend aus einer Küche und einem Hinter-Raum, nebst dem Südwest vor selbigem belegenen Acker, lang pl. minus 130 Fuß und breit 24 Fuß, sodann dem Nordwärts belegenen halben Acker, lang plus minus 64 Fuß und breit 15 Fuß, wie auch dem Süd. Ost belegenen Ende Ackers, lang pr. pr. 25, und breit 15 Fuß, durch gerichtlichen Vertrag vom 22sten November vorigen Jahres aus freyer Hand angekauft, und zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekante Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufsebot nachgesucht.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf vorerwähnte Hauses- und Grundes-Antheile aus irgend einem Grunde ein Mit-Eigenthums-, Benäherungs-, Pfand-, den Nutzungs- Ertrag schmälernbes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen möchten, hiermit edictaliter aufgefordert, solches innerhalb 6 Wochen, und spätestens am

Donnerstag den 14. März instehend, Vormittags 10 Uhr

entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben, und gebühlich zu beschweigen. Unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit allen ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die mentionirte Immobil-Antheile werden präcludiret und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden.

Geben Oldersum in Judicio, den 21. Januar 1805. Möller.

14. Nachdem über die, bloß aus wenigen Activis und Mobilien bestehende unzulängliche Vermögens-Masse des Färber- und Gläsermeisters Weike Lammerts Prull und dessen Ehefrau Geeske Janssen, zu Oldersum, betragend den Werth von ungefähr 100 fl., Einhundert Gulden preussisch Silber-Courant, der Concurs eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachter Masse aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen möchten, hiermit verabladet, solche innerhalb 6 Wochen und spätestens am Donnerstag den 14. März instehend Vormittags präcise 10 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu die in Emden wohnende Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Mencke, Reitzers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, ad Acta gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, sodann über das Sessions-Gesuch der Gemeinschuldneren sich zu erklären, unter der Warnung,

daß die Außenbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret werden sollen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch Seitens ihrer die Bewilligung des Sessions-Gesuchs angenommen werden wird. Geben Oldersum in Judicio, den 21sten Januar 1805. Möller.

15. Ad instantiam des Jacob Janssen im halben Munde, werden alle und jede, welche auf das von der Elsche Janssen, dem weyl. Matthees Ljarks abbenäherte, dem Provoquanten in Sekauf verlichene und nun hier von selbiger unter Assistenz ihres gewesenen Beystandes Harm Hinrichs privatim verkaufte Ein Diebmath Landes im Heidekamp, von dem weyl. Rudolph Caspers herrührend, ein Servituts-Näher-Erb-, Pfand- oder sonstiges Real-Recht

Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 26. März bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des Termini Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätenbenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 21. Januar 1805. Kettler.

16. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Stadtschreibers Doede Eppo Meyer und dessen Ehefrau Ebelke Nicolaas Reinders daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Bürgerhauptmann Jan Schuffelaar und dessen Ehefrau Geeske Harms privatim anerkaufte Haus an der großen Straße in Comp. 3. Nro. 71. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten et reproductionis praeclusivo auf den 22. April nächstkünftig Vormittags 10 Uhr zur gesetzlichen Angabe und Justification auf dem Rathhause, unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgeboteene Haus präcludiret, und ihm sowohl gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 8. Januar 1805.

17. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch den Prediger Dibericus Nicolai zu Freepsum halb von seinem weyl. Vater, dem Prediger Johannes Nicolai zu Dikum, geerbt und für die andere Hälfte von seiner Stiefmutter, der verwittweten Predigerin Anna Nicolai, gebornen Staal, erbirt erhaltenen, von weyl. Bewe Jocken Erben herrührenden, zu Pevsum belegenen, Heerd, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchensitzen, Todtengräbern und 102½ Grasfen Landes, nebst 26½ Grasfen Stücklanden, zusammen 129 Grasfen, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs-, Dienstbarkeits- oder

sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praeclusivo auf den 17ten April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 7ten Januar 1805.

18. Bey dem Stadtgerichte in Norben ist auf Ansuchen des Schmiedemeisters Folkert G. Allen, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von weyl. Janntje Ennen auf deren Bruder Hinricus Ennen in Hilgenbuhr vererbte, und von diesem an Provocanten den 27. Septembris a. p. privatim verkaufte, im Osterkluft 4te Kott sub No. 55. an der kleinen Osterstraße hieselbst stehende Haus cum annexis, ein Erb-Eigenthums-, Benäherungs-, Pfand-, Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht und Ansprüche zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 24. April a. c. Vormittags 11 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis und dessen Kaufgelder präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Nordae in Curia, den 4. Januar 1805. Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

19. Der Peter Adolph Null zu Firrel erhielt im Monat April 1803 ein Colonat von zwey Diemathen 300 Quadrat Ruthen in Erbpacht, cultivirte einen Theil davon, bauete ein Haus darauf, und übertrug solches privatim, jedoch nach nachgesuchten Alienations-Consens den 22. December 1804 wieder an den Erb-Keiner zu Firrel.

Da nun auf dessen Ansuchen wegen dieses Landes der Liquidations-Prozeß eröffnet worden; so werden hiedurch alle diejenigen, die aus einem Eigenthums-, Erb-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Benäherungs-, Reunions- oder sonstigen dinglichem Rechte einen Anspruch darauf machen können, edictaliter vorgeladen, solches innerhalb 9 Wochen spätestens in termino den 28. März hieselbst anzugeben, weil sie sonst damit präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Pr. Amtgerichte, den 7ten Januar 1805. 20.

20. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist ad instantiam der M. Elisabeth, gebornen Lubemann, des weyl. Mauergerellen Friedrich Weidners Wittwe daselbst, wider des besagten Friedrich Weidners etwaige Vertrags- Testaments- oder Fideicommiss-Erben eine Edictal- Citation erkannt.

Es werden dannerhero alle diejenige, welche an besagte Erbschafts-Masse des F. Weidner, bestehend in der Hälfte eines dazu gehörigen für 100 Rthlr. angekauften und mit Schulden besetzten Hauses, aus einem etwaigen Vertrag, Testament, oder ab intestato ein näheres oder gleich nahe Erbrecht als die Wittve zu haben vermeinen, hiermit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, um innerhalb 6 Wochen, längstens aber in dem auf den 30. März a. c. des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause coram Deput. Senat. de Pottere angeordneten Reproductions-Termino ihr etwaiges Erbrecht entweder in Person, oder durch hinlänglich instruirte Mandatarien, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien Bluhm, Mencke und Hüllesheim vorgeschlagen werden, gehörig anzumelden und gesetzlich zu justificiren, unter der Verwarnung: daß im Fall des Ausbleibens die Extrahentin für den rechtmäßigen Erben angenommen, ihr als solchem der Nachlaß zur freyen Disposition verabsolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig; von ihr weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn soll.

Signatum Emden auf dem Rathhause, den 5. Februar 1805.
Jussu Senatus. de Pottere, Secr.

21. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns H. H. de Kott und dessen Ehefrau Letze van Barenborg daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch dieselben von dem Zingießer Jacob van Ameren privatim anerkaufte Haus in der Norber-Strasse in Comp. 7. No. 38. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten et reproductionis praecclusivo auf den 16ten

May nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause erkannt, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgeboteene Haus präcludiret, und ihm sowol gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Emdae in Curia, den 30. Januar 1805.

22. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Seilers S. P. Reizer daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Gastwirth Joseph Feldmann privatim anerkaufte Haus und Garten in der neuen Straße in Comp. 22. No. 3. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten et reproductionis praecclusivo auf den 16ten May nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause erkannt, sub comminatione: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgeboteene Haus c. a. präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Emden auf dem Rathhause, den 30. Januar 1805.

23. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Schiffers P. C. Fassing und dessen Ehefrau, M. F. Schröder daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das, durch dieselben, von dem Kleidermacher-Meister Johann Christoph Masberg privatim anerkaufte Haus an der Kirchstraße in Comp. 4. No. 64., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von dreyen Monaten, et reproductionis praecclusivo auf den 16. May nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr, unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgeboteene Haus präcludiret, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Emden auf dem Rathhause, den 30sten Januar 1805.

24. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam der Eheleute Isaac Abraham van Huysen und Jannete Geerds de May daselbst, Edic-

Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocantische Eheleute von dem Schiffer Hinrich Pann und Antje Janßen privatim anerkaufte Haus nebst Holzbude auf dem Spylter in Comp. 20. Num. 6. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis praecusivo auf den 22. April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr zur Angabe und Justification auf dem hiesigen Rathhause unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgeboteene Haus c. a. präcludiret, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Emdae in Curia, den 30. Januar 1805.
Jusu Senatns. be Pottere, Secr.

25. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Kleidermachermeisters Jacob Hermann Gruben und Strumpf-Fabricanten Symon Symons baselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch dieselben von dem Kaufmann E. H. Ringius und dessen Ehefrau privatim anerkaufte Haus zwischen den beyden Syhlen in Comp. 9. Nro. 36. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten et reproductionis praecusivo auf den 16. May a. c. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause sub comminatione erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgeboteene Haus c. a. pracludiret, und ihm sowol gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Emdae in Curia, den 30. Januar 1805.

26. Byhm Greetfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von dem Schiffs-Capitain Jhmel Eden de Vries im Jahre 1803 öffentlich verkaufte, von dem Schmidt Frerich Bruns erstandene und an den Schiffer Hinrich Willems aus der Hand verkaufte, zu Greetfel stehende Haus nebst dazu gehörendem Grunde und dem übrigen Theil des Schillkamps mit der Dobbe, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs-Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino

von 12 Wochen, et praecusivo auf den 9ten May nächstkünftig, bey Strafe eines immers währenden Stillschweigens, erkannt.

Pensum am Königl. Amtgerichte, den 9ten Februar 1805.

27. Der weyl. Hausmann Menke Eden zu Schwittersum besaß baselbst einen für 2½ Hectare liegenden in dem Hypothekenbuch dieses Gerichts, Volum. von Plätzen sub Nro. 17. registrierten Platz, zusammen 97½ Diemathen Landes haltend, von welchem jedoch circa 2 Diemath zu einem Wege nach dem Osterhammer hin abgeschüttet sind, für dessen Gebrauch die Besitzer der darüber gehörenden im Osterhammer belegenen Lande an gedachten Platz jährlich per Diemath 1 Sbr. Weggeld bezahlen müssen, nebst Behausung, Garten-Grund, Morästen, Kirchen- und Begräbniß-Stellen zu Reesterhabe, Johann einem zu einer ehemals einem gewissen Cornelius Wörchers zuständig gewesenem Warfsstädte, deren Behausung aber demolirt worden, gehörig gewesenem Garten, die Wols-Thune genannt, zu welchem letztern Immobilien auch die Nutzung des sogenannten Süderhammerweges ums andere Jahr oder wechselseitig mit die Besitzer der Johann Dirkschen Warfsstädte in Schwittersum unter gewissen Bedingungen gehört.

Nach dem Tode des Menke Eden sind diese Immobilien auf dessen 3 Kinder, Elisabeth Menken, verheiratete des Hausmanns Engelke Hinrichs, Edo Janßen und Christine Menken, verheiratete des Landgebräuchers Gerb Ewen Gere des vererbt, und in der Erdtheilung zwischen denselben, den Hausmann Edo Janßen Menken, erga pretium taxatum von 19592 Gulden 5 Schaaf in Golde zugefallen.

Dieser hat nun sowohl zur Sicherheit seines Besitzes gegen etwaige unbekannte Real-Pfändentendenzen überhaupt, als auch da auf diesem Platz noch folgende Schulpfenden, als:

- a) 600 Gulden für den weyl. Organisten Witt,
- b) 100 Gulden für Pastor Junk, vom 1sten September 1724,
- c) 389 Gulden 1 Schaaf für Liard Anden Erben, de 19. October 1724,
- d) 217 Gulden 1 Schaaf 5 Witt für Amtmann Eyles, de 6 November 1747,

in dem Hypothekenbuch eingetragen stehen, von welchen behauptet wird, daß selbige insgesamt längst abgetragen seyn, obgleich die quitte

Jno

Zusammen nicht herbeys geschafft werden können, sondern angeblich verloren gegangen sind, und von deren ehemaligen Inhabern die Erben zum Theil unbekannt sind.

Zum Behuf der Abrechnung dieser sämtlichen Schuldposten gegen die unbekanntes Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- und sonstige Briefs-Inhaber, der darüber sprechenden Versreibungen, ein öffentliches Aufgebot nachgesucht, welches per decretum vom heutigen dato erkannt ist.

Dem zu Folge werden hiemit und Kraft dieser Edictal-Citation, welche an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst affigiret, auch den wöchentlichen Intelligenzblättern inseriret worden; alle diejenige, welche sowohl am vorgehenden ehemals Menke Edenschen Platz cum annexis aus einem Eigenthums-Erbschafts-Pfand den Nutzungs-Ertrag schmälern und gleichwol durch sichtbare Merkmale nicht bezeichneten Dienstbarkeits-Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte, als auch in specie an die vorgedachtermaßen im Hypothekenduch noch offen stehende 4 Schuldposten, als: Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und verabladet, solche ihre Ansprüche a dato in 3 Monaten und längstens am 16. May nächstkünftig, als dem präclusivischen Termin, Vormittags um 10 Uhr hieselbst gehörig, entweder in Person oder durch hinlänglich instruierte und vorschriftsmäßig legitimirte Bevollmächtigte anzugeben und die Richtigkeit derselben rechtserforderlich nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen an die Grundstücke selbst sowohl, als die darauf intabulirte Schuldposten präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, letztere auch sodann in dem Hypothekenduch geldschet werden sollen.

Die zu weit entfernte oder durch gesetzliche Ehehasten an persönlicher Erscheinung verhinderte und hier keine Bekanntschaft habende, können sich an die Justiz-Commissarii Hedden und Arens in Hage wenden.

Decretum Dornum in Judicio, den 2ten Februar 1805. v. Halem.

28. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffers und Landgebräuchers Hans Egberts auf dem Großen-Wehn, alle und Jede, welche auf das, durch den Schiffer

und Landgebräucher Marten Kofls daselbst, im Jahre 1789 öffentlich erstandene, und von demselben, (nachdem der zwischen ihm und dem minorennen Weber Nimcke Hinrichs eben daselbst, ohne Zuziehung dessen Vormunds, privatim geschlossene Kauf-Contract aufgehoben worden,) neuerlich an den Provocanten privatim verkaufte, auf dem Großen-Wehn belegene Haus mit Garten und Lande, zusammen groß 2 Diemathen 13 Ruthen, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits-Benüherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 23. April d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Theering, Adjunct. Fisci Liaden etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 20sten Januar 1805. Telling.

29. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Rademachers Behrend Janssen citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von weyl. Erb Classen und dessen Ehefrau Greetje Janssen an Reincke Janssen und von diesem an den qualificirten Bürger B. K. Uven öffentlich, vom letztern aber den 20. September anni praeteriti an Provocanten privatim verkaufte, im Wester-Kluft 8te Rott sub No. 462 stehende Haus cum annexis ein Erb-Eigenthums-Dienstbarkeits-Benüherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 24. April Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf bemeldetes Haus und dessen Kaufschilling präcludirt und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stgn. Norden im Stadtgerichte am 4. Februar 1805.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

30. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Schusters Jann Franzen Dicus

(No. 6. Q.)



aus citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das im Süder-Kluft 7te Rott sub No. 273½ an der Herings-Strasse stehende, von Jann Poppen gegen das im Norder-Kluft 3te Rott sub No. 532 am Markte belegene Haus an Jacob Classen vertauschte und von diesem den 1sten December a. praet. an Provocanten privatim verkaufte Haus und Garten ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 24sten April a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf das Haus sub No. 273½ präcludiret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Sign. Nordae in Curia am 4. Februar 1805.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

31. Nachdem Peter Jansen zu Warfings-Fehn von dem Barteld Behrends zu Neermohr ein Haus mit 3¼ Diemath Erbpachtland zu Warfings-Fehn, im Osten an der 2ten Norder Zwiecke, im Süden an Eilert Renken, im Westen an Gerb Eyls und Siut Dirks, und im Norden an Kiepe Manen belegen, privatim angekauft, und wegen dieses Immobilien und Kaufgelber auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen hat, solcher auch erkannt worden; so werden hiemit alle und jede, die an obdemelletes Grundstück und dessen Kaufgelber, aus Erb-Pfand-Näher, einem den Nutzungsertrag schmälern dem Dienstbarkeit- oder sonstigem Real-Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit binnen 9 Wochen, spätestens in termino praecclusivo den 17. April 1805 bey diesem Amtgerichte persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu melden, und die Beweise davon beizubringen, unter der

Warnung:
daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt werden würde, auferlegt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 23. Januar 1805.

Oldenbore.

32. Nachdem die Erben des hieselbst ver-

storbenen Pächters Hinrich Carstens Kassebe des letzteren Verlassenschaft mit dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii angenommen und auf Eröffnung des erbenschaftlichen Liquidations-Prozesses bey hiesigem Landgerichte angetragen haben, welcher auch dato erkannt. So werden alle und jede, welche an den Nachlaß besagten Hinrich Carstens Kassebe, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen innerhalb 3 Monate und längstens in termino den 10ten May a. c. Vormittags 9 Uhr bey hiesigem Landgerichte anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Zugleich werden alle Debitoren, die keine Gegenrechnung an die Masse haben, hiemit gewarnt, innerhalb 4 Wochen Zahlung zu leisten, widrigenfalls gerichtlich gegen sie verfahren werden soll.

Oddens im Landgerichte, den 3. Febr. 1805.
von Mezner.

33. Ad instantiam des Johann Ihmels von der Oster-Goldbinne-Colonie, im Amt Berum, werden Alle und Jede, welche auf das von Königl. ic. Kammer dem Hayung Peters in Erbpacht verliehene von diesem an Provocanten privatim verkaufte auf dem breiten Felde, bey Closter Goldbinne, belegene Colonat, groß 1 Diemath 270 Ruthen, woran ins Osten Lübbe Peters, ins Westen Johann Ihmels Schweiten, ein Servituts-Näher-Erb-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 2ten April bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des Termini Acta für beschloffen erachtet und diejenigen, so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Es

Signatum Verum im Rdnigl. Amtgerichte,
den 5ten Februar 1805. Kettler.

34. Ad instantiam des Johann Heuermanns von der Oester Colbioner Colonie, Berumer Amts, werden Alle und Jede, welche auf das anno 1800, von Rdnigl. v. Kammer, dem Hof Janßen in Erbpacht verliehene, von diesem an Johann Fhmels übertragene, und nun von letztern an Provoquanten privatim anerkaufte Colonat auf dem breiten Felde des Closter Colbinne belegen, groß 1 Diemath 256 Quadrat-Ruthen, mit dem darauf vorhandenen Hause, und dazu gehörender Wirt- u. Gerechtigkeits- für 2 Stück Vieh, ein Servituts- Näher- Erb- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 23. April c. Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des Termini Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präclubiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Präcedenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Verum im Rdnigl. Amtgerichte,
den 4. Februar 1805. Kettler.

35. Nachdem über den Nachlaß des weyl. Carsjen Heitets dato der erbshafftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; so werden Alle und Jede, welche darauf Spruch und Forberung zu machen haben, hiedurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino den 23. April Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, um ihre Forderungen anzuzeigen und zu justificiren, unter der Verwarnung: daß sie im Ausbleibungsfall aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem besagten Nachlasse noch übrig bleiben mögte,

Bermöge des in des Vogten Crull Hause in Berum affigirten Subhastations-Patents nebst beigefügten Verkaufs-Conditionen, welche bey dem Ausmiener Fridag einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll des wensland Carsjen Heitets nachgelassenes Colonat, bey dem Berumer Wehn belegen, bestehend aus einem kleinen al-

ten Hause und pl. min. 2 Diemath, mehrentheils uncultivirten Landes, welches von beedigten Taxatoren auf 200 fl. in Cour. gewürdiget worden, in einem Termine nach 9 Wochen, als den 23. April bevorstehend, Nachmittags 2 Uhr in des Vogten Crulls Hause öffentlich ausgedoten und mit Vorbehalt der vormundschafftlichen Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wesfalls also Liebhaber zur Erscheinung und Abgebung ihres Gebots aufgefordert werden, damit demnächst nach Befund der Zuschlag erfolge, ohne daß auf ein weiteres Gebot reflectirt werden wird.

Zugleich wird auch allen etwaigen Reals-Präcedenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame am besagten Tage Morgens 9 Uhr anhero erscheinen können, um ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entscheidung aber zu gewärtigen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besitzer in Absicht dieses Grundstücks nicht weiter gebiet werden sollen.

Signatum Verum im Rdnigl. Amtgerichte,
den 30. Januar 1805. Kettler.

36. Ad instantiam des Hausmanns Hans Eyls in Ost-Orle, werden alle und jede, welche auf die von dem Warfsmann Balster Lutz an ihm privatim verkaufte Warfstädte daselbst, bestehend aus einem Hause nebst einem Garten und angeblicher Gerechtfame an die Mahne, ein Servituts- Näher- Erb- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 23. April c. Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben und zu justificiren, maßen nach Ablauf des Termini Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen präclubiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Präcedenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Verum im Amtgerichte, den 5. Februar 1805.
Kettler.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß die wegen Verkaufs des Ennen-
schen Hauses angelegten beyden letzten Termine
res



resp. auf den 16ten und den 23ten Februar abgeändert worden.

Liebhaber wollen sich also im letzten Termin als den 23ten Februar des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einfinden und ihre Gebote eröffnen.

Murich, den 7. Februar 1805. Reuter.

2. Vermöge des vor dem hiesigen Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patents, nebst beygefüzten Conditionen, die auch bey dem Ausmiener Eucken einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben sind, soll das dem Andreas Jung in Esens zugehörige, sub No. 52. Markts-Quartier registirte, auf 1100 Rthlr. 25 Sch. in Courant eidlich gewürdigte, an der Westerstraße hieselbst stehende Haus cum annexis, in denen dazu angeordneten Terminen, den 24. December dieses, sodann den 22. Januar und 19. Februar künftigen Jahres, des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten, und im letzten Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation, zugeschlagen werden.

Esens, den 21. November 1804. Mencke.

3. Es ist der Gastwirth Jannes v. Amerszen freywillig entschlossen, das ihm zugehörige Wohnhaus, Garten und Stallgebäude, mit dem vor dem Stalle gelegenen Warff oder offenen Grund an der Lockenne in Comp. 3. No. 61. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 1sten, 8ten und 15ten Februar dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Auch ist der Schneidermeister Joh. Gerh. Rabe freywillig entschlossen, das ihm zugehörige Wohnhaus an der Hoffstraße in Comp. II. No. 40. an obigen Terminen auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 23. Januar 1805.

4. Auf Ansuchen des Harm Scholtens, soll das seiner Ehefrau zugehörige Wohnhaus und Garten, ohnweit dem Norder-Thore, in Comp. 18. No. 69., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 1sten, 8ten und 15ten Februar 1805 auspräsentirt und verkauft werden.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und gegen die Ge-

bühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 23. Januar 1805.

5. Ad requisitionem des Königl. Wob. Idbl. Emden Amtgerichts, als judicii pupillaris der Kinder des weyl. Simon Geerdes, zuletzt zu Loegener Vorwerk wohnhaft, soll, vermög der, bey gedachtem Amtgericht und dem hiesigen Gerichte affigirten Subhastations-Patente und denselben beygefüzten Laxe und Conditionen, das, ermeldeten Kindern zuständige, zu Uphusen belegene Wohnhaus nebst 2 Aekern Gartengrund, welches von verideten Taxatoren auf 900 fl. Courant gewürdiget worden, in dreyen abgekürzten Terminen, von 8 zu 8 Tagen, am 30. Januar, 6ten und 13ten Februar 1805, und zwar die beyden ersten Termine des Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube, der letzte aber des Nachmittags 2 Uhr in des Gastwirths Knoop Behausung zu Uphusen öffentlich subhastirt, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, salva approbatione des erwähnten vormundtschaftlichen Gerichts, zugeschlagen werden.

Es werden daher alle Kauflustige aufgefordert, sich zu melden, und in besagten Terminen ihr Gebot abzugeben, unter der Warnung: daß nach Ablauf des letzten peremptorischen Termins, auf die, etwa darnach noch einkommenden Gebote, nicht weiter reflectirt werden soll.

Zugleich werden alle aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten, besonders auch die, zu einer, den Nutzung- Ertrag schmälern den Dienstbarkeit-Berechtigten hiermit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame spätestens im letzten Termine anzumelden; wibrigens falls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und soweit sie dieses Immobille betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emden am Up- und Wobthufenschen Gerichte, den 16. Januar 1805.

Bluhm.

6. Geble Vörchers, verhehlichte Bruno Hoykes Diddens, in Stapelmohr, ist unter Assistenz ihres Chemannes freywillig entschlossen, den ihm zuständigen Einen viertel Antheil eines zu Dingungast belegenen, von Jan Burchers heuerlich icht gebraucht werdenden Heerd Landes, welcher ohngefähr 32 Diemathen groß ist, am Sonnabend den 16ten Februar, zu Weener in Vogt Duis Hause, öffentlich verkaufen zu lassen.

Ma

An eben dem Tage und Orte will Bruno Hopkes Diddens seine von seinen Gebrüden angekauft, in Stoppelmoor belegene, neu erbaute Behausung mit Scheune und Garten, worin seit einigen Jahren die Genever-Brennerey mit Erfolg getrieben; sodann auch, jedoch separat, seine sämmtliche Genever-Brennerey-Geräthe, als einen Kessel zu 482 Pfund, und einen dito, schwer 320 Pfund, zwey Schlangen, die respective 278 und 210 Pfund wiegen, mit allen sonst noch zu dieser Fabrique gehörigen Geräthe, öffentlich verkaufen lassen.

Der Bedingungen dieser Immobilien als auch der Mobilien halber, kann man sich an den Ausmiener Schelten wenden.

7. Des weyl. Holzhändlers Joh. Hermann Rohden Wittwe und Kinder auf dem Großen-Wehn wollen ihre ohnweit Hanchburg belegene 8 Diemathen Bauland, so in zweyen Kämpen, jeder zu 4 Diemath abgetheilet, zuerst separat und dann zusammen, den 16ten Februar Mittags 1 Uhr in des Gastwirths Johann Friedrichs Hause öffentlich verkaufen lassen. Zur Nachricht dienet: daß auf Verlangen des Käufers das halbe Kaufpretium gegen 4 Procent Zinsen auf besagtes Land kann stehen bleiben, auch vorigen Herbst darin 3 Tonnen Kocken ausgefäet worden. Conditiones sind bey mir einzusehen. Aurich, den 24. Januar 1805. Reuter.

8. Arent J. Ljaden zu Rysum will mit gerichtlicher Bewilligung sein in der Rysumer Hamrick belegenes Haus und Scheune nebst Roglgarten und Saarteich, so ungefähr 4 Grasfen, öffentlich verkaufen oder auf 6 Jahre verheuren lassen. Kauf- oder Huerlustige dazu können sich am bevorstehenden Sonnabend den 23sten Februar des Nachmittags um 2 Uhr in des Burggrafen Staels Hause daselbst einfinden.

9. Josef Otten Engelbarts Erben in Weener, als Otte, Wentje, Engel, Jan, Berend, Hinrich und Albert Zoesten Engelbarts, sind willens, ihr Haus und Garten daselbst, auf die Wälden belegen, am Donnerstage den 21sten Februar in Vogt Duis Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

10. Am 12. Februar, als am Dienstage, will der Zimmermann Rudolph Friederich in der Westerstroße, allerhand Hausrath, Kisten, Schränke, allerhand Holzwerk, einen Schlitten und was mehr vorkommt, austrainen lassen.

Am 23. Februar, als am Sonnabend,

will der Ausmiener Thoben von Welsen das Ecker Thurmhaus, mit pl. min. 3 Diemathen Gartengrund, entweder im Ganzen oder Stückweise, um angemessene Häuser darauf zu bauen, vererbpachten; sodann das von Reimers Weers bewohnte Haus mit schönem Garten, ingleichen 2 Kammern in dem neu erbauten Hause bey der Burggraste, öffentlich verheuren. Liebhaber wollen sich am 23. Februar des Nachmittags um 2 Uhr in seinem Hause einfinden.

Norden, den 29. Januar 1805.

Thoben von Welsen, Ausmiener.

11. Der Zimmermann Felte Arends Schröder zu Emden will das von seiner Mutter Mettje Janssen, des weyl. Schiffers Arend Felten Schröder zu Wiebelsbur, auch weyl. ersten Ehefrauen nachgelassene ihm zum privativen Eigenthum übertragene Haus mit Garten zu Wiebelsbur daselbst in Weet Follen Wittwe Birthsause den 23. Februar Nachmittags 2 Uhr öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Reuter in Erfahrung zu bringen.

12. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Aurich affigirten Patenti subhastationis mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter daselbst einzusehen und abschriflich zu haben sind, soll ex concursu über der Eheleute Heye Janssen (Lucht) und Antje Wattjes auf dem Neuen-Fehn, Vermögen, das der Letztere allein gehörige auf dem Neuen-Fehn belegene Haus mit Garten und Lande, zusammen etwa 1 Diemath groß, eidlich gewürdigt nach Abzug der Lasten auf 2300 fl. in Golde, am 17. April d. J. Nachmittags 2 Uhr in des Conrad Hardcken Birthsause auf dem Neuen-Fehn öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt der amtgerichtlichen Approbation zugeschlagen werden.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 30sten Januar 1805. Zeltling.

13. Die Frau Wittwe des weyl. Joh. Friedr. Gercken in Aurich, ist gesonnen, sämmtliche nachgelassene Zimmer-Geräthschaften und vorräthiges Holz, als: $\frac{3}{4}$ Zolls und $1\frac{1}{2}$ Zolls greine Dielen, eichene Riegel und einen Eichenbaum von pl. min. 24 Fuß lang, am 12ten Februar durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.



14. Die Erben des weyl. Gebe Kofls de Ball sind vorhabens, ein Stück Untergrundes auf dem Großen-Dehn, Zimmeler Parochie, an der Nordseite der Süder-Wyke belegen, den 4. März Nachmittags 2 Uhr im ersten Compagniehaufe öffentlich verkaufen zu lassen.

Murich, den 7. Februar 1805. Reuter.

15. Auf nachgesuchte und ertheilte gerichtliche Commission, ist der Gastwirth Meyer zu Murich vorhabens, am Dienstage den 5. März Nachmittags 2 Uhr, einen Kamp am Popenser Wege belegen, so anjeho von dem Gastwirth Andreas Weers heuerlich genuzet wird; sodann einen Kamp an der großen Glupe, welche beyde Kämpfe hinten zusammen liegen, und gemeinschaftlich genuzet werden können, in seinem Hause auf dem Piqueurhofs öffentlich verkaufen lassen.

Murich, den 7. Februar 1805. Reuter.

16. Des unter Concurs gerathenen Krämers Harm Eggers zu Wittmund sämtliche Güter, allerhand Hausgeräthe, Tische, Stühle, Schränke, Betten, eine silberne Taschenuhr, Krämer-Geräthe und Waaren, als Toback, Schnupftoback, Thee, Kaffee, Kofuen, Reis, Genever, Snisse, Zucker, Syrop, Dehl, Butter, Pflaumen, Papier, Pottasche und dergleichen, sollen am Mittwoch den 13ten Februar des Morgens um 10 Uhr bey des Gastwirths Harms Ulfers Behausung hieselbst, öffentlich verkauft werden.

Wittmund, den 6. Februar 1805.

Dacken, Ausmiener.

17. Der Gretje Gerdes, des Ulrich Loets Ehefrau, in Meermoor conscribirte Güter sollen am 13. Februar daselbst öffentlich verkauft werden.

Des Wille Berends Smit in Vollemhusen conscribirte Güter sollen am 18. Februar daselbst öffentlich verkauft werden.

Des Claas Buff in Leer conscribirte Güter, wie auch des Jan Gerds Mobilien sollen, zur Bezahlung restirender Heuer-Gelder, am 13ten Februar öffentlich verkauft werden.

18. Der Maurermeister Joachim Beerends in Manschlacht ist vorhabens, die Hälfte seines daselbst stehenden Hauses und Gartens am 28sten Februar in Hamdwehrum öffentlich verkaufen zu lassen.

19. Des weyl. Eheleuten Klaas Janffen und Antje Follen majorene und dessen mino-

renne Kinder Vormund, Jan H. Pommer zu Olbesum, will die sämtliche nachgelassene Mobilien, als Gold und Silber, Hausrath, Kupfer, Zinnen, Betten und Bettgewand, Kabinett, eine Wanduhr und alles was zum Vorschein kommen wird, auf Donnerstag den 28. Februar Morgens um 9 Uhr zu Olbersum öffentlich verkaufen lassen.

Olbersum, den 4. Februar 1805.

H. D. Egberts, Ausmiener.

20. Die Kaufleute Escherhausen & Döben sind mand. noie. des Calculators Meinders & Consorten freywillig entschlossen, das seinen Mandanten zugehörige Schiffschiff, die Vergnügbarkeit, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 12ten, 19ten und 26sten Februar dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen nebst Inventarium dieses Schiffs sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und in Abschrift gegen die Gebühren zu haben.

Emden, den 6ten Februar 1805.

21. Es ist die Wittwe des weyl. Dietrichs freywillig entschlossen, das ihr zugehörige Wohnhaus an der großen Falberstraße in Comp. 19. No. 24., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 15ten, 22sten Februar und endlich am 1sten März dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 6. Februar 1805.

22. Des Müllers Harm Gastmann Harms zu Döhtelbur conscribirte sämtliche Güter, als: 4 Betten, 1 Wanduhr, 1 Taschenuhr, 2 Schränke, 1 Schiff, 2 Pferde, 3 Kühe, 4 Stück Jungvieh, 3 Schweine, 1 Wagen, 1 Egge, 1 Pflug, 3 Jagdgewehre und sonstiges Hausgeräthe, sollen am Montage den 18. Februar bey seiner Behausung öffentlich, zur Befriedigung der Fantje Alje Wiltz, auf eine 4 wöchentliche Zahlungsfrist verkauft werden.

23. Op Woensdag den 20sten February 1805 zullen alhier op den Beursenzaal door de Maaklaars Charpentier, Helmers en Ravenstein verkogt worden:

circa 200 Oxhoofden diverse Zoorten beste roode Wynen, en

cir-

circa 200 Korven met fyne Wynen,
welke twee Dagen voor den Verkoop te be-
zien zyn.

Emden, den 7. Februar 1805.

Swarts & Bettram.

Verheuerungen.

1. Dirke Ulfers zu Midelsum, als Vormünder über des weyl. Albert Hinderks nachgelassene Kinder zu Rysum, will mit gerichtlicher Bewilligung 5 Grasen Landes, unter der Herrlichkeit Rysum belegen, wiederum auf 6 Jahr öffentlich verheuren lassen. Heuerlustige dazu, können sich am Sonnabend den 23. Februar anstehend des Nachmittags um 2 Uhr in des Burggrafen Staels Hause zu Rysum daselbst einfinden.

Des weyl. Garrelt Peters Janssen Wittwe, Greetje Ennen zu Middelfewehe, will mit gerichtlicher Bewilligung, unter der Herrlichkeit Rysum belegene 10 Grasen Bauland, am Sonnabend den 23. Februar anstehend des Nachmittags um 2 Uhr in des Burggrafen Staels Hause zu Rysum auf 4 Jahr öffentlich verheuren lassen.

Der Kirchvogt Bregter Neelen zu Wybelsum, als Vormünder über des weyl. Peter Arens Kinder, will mit gerichtlicher Bewilligung 10 Grasen Bau- und Grünlanden, unter der Herrlichkeit Rysum belegen, welche bestehen in 4 Stücken, am Sonnabend den 23. Februar anstehend des Nachmittags um 2 Uhr in des Burggrafen Staels Hause zu Rysum auf 6 Jahr öffentlich verheuren lassen.

2. Der Schulmeister Bangert zu Altfun-
nixshl, will sein von ihm selbst bewohntes Haus
nebst Scheune und dahinter befindlichen Garten,
mit der ihm vermöge Rescr. clem. de 28. No-
vember vorigen Jahres gestatteten Befugniß:
dem Feuermann den Betrieb des Krämer-
Handels, bloß mit Ausnahme des Biers-
Generer- und Franzbranntwein-Schenkens,
mit verfügen zu dürfen,
am Donnerstag den 14. Februar, auf zwölf
Jahre, von May d. J. an, des Nachmittags
um 2 Uhr in dem zu verheuernden Hause öf-
fentlich verheuren lassen.

Wittmund, den 30. Januar 1805.

Ducken, Ausmiener.

3. Der weyl. Martje Neenders in Norden
Erben, werden ihre bey Greetshl belegene

6 Grasen Grünland, auf 1 Jahr, am 14. Fe-
bruar des Nachmittags in Greetshl öffentlich
verheuern.

4. Des weyl. Meindert Rimts Engbers
Wittwe in Verum will das durch ihr selbst be-
wohnt werdende vor wenig Jahren neu erbaute
Haus, Scheune, Garten, sodann Schloß-Platz,
worauf 2 Kühe und 2 Schaafe jährlich geweidet
werden können, und 1 Stück Bauland hinter
dem Schloß-Platz belegen, groß pl. min. 3 Dies-
math, der Hopfen-Garten genannt, am Frey-
tag den 15ten dieses des Nachmittags 2 Uhr in
ihrer eigenen Behausung zu Verum auf 6 Jahre
öffentlich verheuren lassen.

Verum, den 5. Februar 1805.

Freitag, Ausmiener.

5. Weyl. Hausmann Eane Janssen Witt-
we auf dem Westerburer Polder, will mit Bewilli-
gung des wolldbl. Amtgerichts, ihren daselbst
belegenen Platz, nebst ansehnlicher Behausung,
groß 62 Diemath Marsch- sowohl Grün- als
Bauland, von vortreflichem Boden, auf sechs
Jahre, May 1805 anzutreten, am bevorstehen-
den 22sten Februar des Nachmittags um 2 Uhr
auf dem Stadthause zu Esens durch den Aus-
miener Eucken, bey welchem auch die Condi-
tionen gratis einzusehen und für die Gebühr
abschriftlich zu haben sind, verheuren lassen.

Esens, den 6. Februar 1805.

G. Eucken, Ausmiener.

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Der Armenvorsteher Leye Leye in
Strackholt hat um May dieses Jahres 400 fl.
in Silber, gegen vier Procent, zinslich zu be-
legen. Wer sichere Hypotheque stellen kann,
der kann sich bey ihm melden.

Strackholt, den 28. Januar 1805.

2. Die Armen-Vorsteher Joachim Berends
und Johann Peters zu Steinfelde haben 750
und 100 Gulden, sodann 180 urd 100 Rthlr.,
dassiger Armen-Gelder, auf May 1805 zinslich
zu belegen.

3. Unterzeichneter hat von Stunden an
plus minus 2000 Gulden in Gold, Pupillen-
Gelder, auf Zinsen zu belegen. Wer davon
Gebrauch machen und gute Hypothek zur Si-
cherheit stellen kann, melde sich gefälligst.

Norden, den 29. Januar 1805.

Uve W. Uven.

Gel-

Gelder, so verlangt werden.

1. Es werden 2500 Rthlr. in Gold, gegen $\frac{3}{2}$ Procent Zinsen, auf ganz sichere Hypothek den 1sten May dieses Jahres anzuleihen gesucht, wer dieses Capital vorschießen will, beliebe sich bey dem Mäkler, Herrn D. K. Snoek in Emden persönlich oder durch postfreye Briefe zu melden.

Notificationes.

1. Die vor einigen Tagen im Intelligenz-Blatt, durch eine Beilage von Einer hierländischen hochpreiflichen Krieges- und Domainen-Kammer bekannt gemachten Ränderungs-Kasten zum Gebrauch für Seefahrende, um sich daburch für das gelbe Fieber zu schützen, sind auch bey mir zu bekommen; welches ich hiedurch denen Seefahrenden bekannt mache.

Emden, den 18. Januar 1805.

J. G. Kohl, Apotheker.

2. Ik Ondergenoemde ben voorneemens een Coffchip, groot pl. min. 9 Last, uit de Hand te verkopen; wiens Gading het is, gelieve zich by my in Jemgam te adresseeren.

Geert Uden.

3. Diejenigen, welche wegen des Nachlasses des weyl. Johann Füttings zu Detern, irgend einige Forderungen haben, als auch besonders diejenigen, welche dieserwegen noch etwas schuldig sind, müssen sich innerhalb 3 Wochen oder spätestens den 21sten Februar a. c. bey den Vormündern Hermannus Fütting zu Barge und Berend L. Gruben zu Detern einfinden, und das eine sowohl als das andere mit demselben berichtigen; sonst haben erstere zu gewärtigen, daß ihre Forderungen nach Verlauf dieser Zeit nicht angenommen, und letztere, daß sie wegen ihrer desfallsigen Schuldigkeit ohnfehlbar bey dem wohlbliblichen Amtgerichte zu Stiefhausen eingeklagt werden.

Detern, den 7ten Januar 1805.

Hermannus Fütting, Berend L. Gruben.

4. Der Schmiede-Amts-Meister Friedrich M. Meyborg an der Voltenthor-Strasse in Emden verlangt um Ostern dieses Jahres einen in dieser Profession geübten Gesellen, der sonderlich in dem Pferde-Beschlagen erfahren ist. Derjenige, der Lust und Fähigkeit dazu hat, wolle sich je eher je lieber bey ihm persönlich oder schriftlich melden und accordiren.

Emden, den 22. Januar 1805.

5. Für eine oder ein paar honette Personen steht in Emden eine bequeme und geräumige Wohnstube zu vermietthen. Das Nähere bey dem Herrn D. Bleeker in der kleinen Ostern-Strasse daselbst.

6. De Koopman P. Folkers in Emden verlangt in Dienst een kleine Knecht by den Wynhandel; een Peerfoon, om de 16 Jaaren oud, van een goed Gedrag, ook iets in Schryven is ervaaren; die daartoe Geneegenheid heeft, melde zich by de zelve.

7. Der Kleidermacher Claas Jungblut in Leer, verlangt auf Ostern fünf Gesellen, die die in Manns- und Frauen-Arbeit gut geübet sind. Liebhaber dazu können sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

8. De Scheeps-Bouwmeester Hinrich Oltmans tot Brake aan de Weser, presenteert uit de Hand te verkoopen en in de Maand April van allen Zeyl klaar te leveren, een nieuw gebouwde Coff-Schip, lang in de Kyl 80 Voeten, wyd 22 Voeten 3 Duimen, hol by de laagste Balk, snoer regt, 9 Voeten en 9 Duimen, alles Bremer Maat.

Den completen Inventaris en nadere Bericht by Maaklar Ravenstein in Emden te vernemen.

9. Einen Jüngling, 16 bis 17 Jahr alt, im Rechnen und Schreiben geübt, wünsche ich gegen Ostern in meinen Toback-Laden als Lehrling zu engagiren. Derjenige, so dazu Lust hat, melde sich persönlich oder postfreye Briefe.

Emden, den 22. Januar 1805.

H. L. Rosenbrook.

10. Ein am hiesigen Neuen Markte, der Waage gegen über stehendes, zur Handlung sehr bequemes Wohnhaus nebst Hinter-Gebäude an der Lockfenne, ist aus der Hand zu kaufen, und zwar um primo May dieses Jahres anzutreten. Man kann dieserhalb mit dem Gastwirth Wöhr in der Neuen Strasse, entweder persönlich oder durch postfreye Briefe, contrahiren.

Emden, den 22. Januar 1805.

11. Es werden alle diejenigen, welche an des weyl. Konke Harms zu Lütetsburg Nachlasse, rechtmäßige Forderungen haben, hiedurch aufgefordert, sich dieserhalb a dato innerhalb 6 Wochen bey mir, als gerichtlich bestellten Curatore, zu melden; gleich denn auch diejenigen, welche daran verschuldet sind, sich in gedachter Frist mit der Bezahlung einfinden müssen; wie
dts

drigenfalls gegen selbige sofort rechtlich verfahren werden wird.

Rätetsburg, den 23. Januar 1805.

Wlkers, Burggraf.

12. Die Gebrüder Lazarus in Dornum haben pl. min. 400 Stück selbst geschlachtete Schaafelle an den Meistbietenden zu verkaufen. Liebhaber belieben sich deswegen bey ihnen baldigst einzufinden.

13. Jacob Feussen aus Wittmund hat 170 Stück selbst geschlachtete Schaafelle zu verkaufen. Liebhaber können sich bey demselben melden. Wittmund, den 28. Januar 1805.

14. Da der neue Guß der einen Steenselbmer Thurmglöcke bereits ausverbunden ist; so dürfen sich Annehmungslustige deshalb nicht mehr bemühen.

15. Nachdem von hiesländischer Hochpreisslichen Krieger- und Domainen-Kammer uns erlaubt worden, von unserm Heerd zu Simonswolde, entweder 8 Diemathen, das Dobseland genannt, an dem Heer-Weg und dem Wehn-Kanal belegen, oder 6 Diemathen auf der hohen Meede, bestehend in 4 und 2 Diemathen, trennen und veräußern zu mögen; so werden alle diejenigen, welche eins oder anderes, erwähnter Stücke, zu kaufen belieben, hiemit aufgefordert, sich des Endes nächstens bey uns zu melden und zu contrahiren.

Simonswolde, den 24. Januar 1805.

Jan Fellen, Tryntje Peters.

16. Der Kleidermacher Engelke U. Hainen auf dem Bester-Rhuder-Wehn, verlangt von Stund an oder um erstkommenden Ostern zwey in seiner Profession geübte Gesellen; wer hiezu Geschicklichkeit besitzt und Lust hat, melde sich je eher je lieber persönlich oder durch postfreye Briefe bey demselben.

17. Die Interessenten des Schwerins-Großens im Amte Wittmund, wollen am Montage, den 4. März, Vormittags 10 Uhr, beym Warte Hause,

- 1) eine große Reparation und Verstärkung des Deichs, auch die Stroh-Arbeit im Decken und Durchkrammen, öffentlich verdingen;
- 2) das Warte-Haus nebst dem Garten und zwey Kuhweiden, auf 3 Jahr, vom primo May 1805 an, in der Art verheuern, daß Pächter einige Arbeiten, theils unentgeltlich, theils gegen feststehende Vergütung, zu übernehmen habe.

(No. 6. N.)

Carolinens-Große, im Amte Wittmund, den 28. Januar 1805. Upcke Janßen Hicken.

18. Dringende Ursachen veranlassen mich, einen jeden hiedurch öffentlich zu warnen, an Niemanden, er sey wer er wolle, auf meinen Namen Gelder anzuleihen oder Waaren zu creditiren; indem ich dafür nie Zahlung leisten werde.

Stuttgarbt, den 10. Januar 1805.

Verwitwete Reichsgräfin von Urkull-Gyllensband, geborne Freyin von Wallbrunn, Oberhofmeisterin Ihro Königl. Hoheit, der Frau Churfürstin von Württemberg und des Kaiserl. Kays. Kaiserlichen Sanct Catharinen-Ordens Ordens-Dame.

19. By de Hovenier Hektor J. Visscher in Leer zyn te bekommen, als voor deezen, allerlei Vrugtboomen, diverse Tuinzaaden, beste Asperiplanten, Johans- en Kruisbeeren; alles voor een billyke Prys.

20. Untengeschiedener verlangt gegen künftigen Ostern 1805 vier in seiner Profession wohl geübte Gesellen. Diejenige, welche hierzu Lust haben, können sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe melden bey dem Schuhmachers-Meister Joh. Albr. Volk zu Emden in der Looksenne.

21. Der Zimmermeister Wille F. Schattenburg verlangt um Ostern einen in seiner Profession geübten Gesellen. Briefe erbitte franco.

Norden, den 22. Januar 1805.

22. Der Kaufmann Wessel Heidemann zu Holte hat eine stehende große mit Nußbaum-Holz eingelegte Pendul-Uhre, welche 4 Wochen, ohne aufgezogen zu werden, läuft, auch mit Datum- und einen Mond-Zeiger versehen ist, aus der Hand zu verkaufen.

Sodann hat derselbe auch ein schönes mosbernes Splegel-Comtoir mit 4 Thüren von Wangenschott und mit Nußbaum-Holz eingelegt zu verkaufen.

Liebhaber dazu belieben sich desfalls bey demselben zu melden.

23. Der Schmiedemeister Gerb Jacobs zu Roggenstädt, im Amte Esens, verlangt einen Gesellen. Wer dazu Lust hat, kann sich bey ihm, oder dem Schmiedemeister Wilcke Laden in Aurich auf der Vorstadt melden, und den Dienst sogleich antreten.

24. Der Niedergerichts-Affessor H. Garbrandts in Emden verlangt auf Ostern in seiner Haus-

Haushaltung eine Dienstmagd, welche von ge-
festen Jahren, alle Hausarbeit versteht, und
in der Küche fertig werden kann; die dazu Lust
hat, melde sich bey demselben, und kann allen-
falls auch sofort im Dienst treten, da seine
jetzige Magd wegen ihre Verheurathung ihren
Dienst verläßt.

25. Op Donderdag den 31. Januar 1805
is een Windhond weggekoomen, $\frac{3}{4}$ Jaar oud,
grot van Gewas, een blouwe gryze Kop met
een witte Blessie en over zyn Romp ook met
blouwe gryze Plekken en een halve witte
Stard en 4 witte Beenen. Die daar Aanwys
van doen kan an de Castelein Sikko Harins,
zal een goede Belohning hebben.

Pruisse-Polder, den 3. Februar 1805.

26. Der Hausmann und Schiffer Jacob
Hinrichs zu Biegholdsbur, im Amte Aurich,
hat ein ansehnlich neues Schiff von pl. min.
zwey Last Haberschwere groß, mit allem dazu
erforderlichen neuen Geräthschaften; wobey auch
ein neues Segel, auch eine Last neue Säcke zu
verkaufen. Liebhaber, die davon Gebrauch ma-
chen können, wollen sich je eher je lieber bey
ihm einfinden und nach Belieben accordiren.

27. Bey dem Saamen-Händler Ch. Ludw.
Zundherr in Bremen sind für das Jahr 1805
wiederum alle Sorten frischen selbstgezogenen
Garten- auch Holz- und Blumen-Saamen, ge-
gen billige Preise zu bekommen, und die Ver-
zeichnisse davon im Intelligenz-Comtoir gratis
zu haben.

28. Der Mahler Johann Alberts Janssen
auf Hockfiel verlangt 1 oder 2 in der Mahlers-
Arbeit erfahrene Gesellen um Oftern oder May
dieses Jahres; er verspricht guten Lohn und reelle
Behandlung.

29. Im Herrschaftlichen Stall zu Evers-
burg stehen vier Beschäler, nemlich ein West-
friesischer Hengst, Raben Schwarz, 6 Jahr alt,
hat hier schon zwey Jahr bedeckt, daher man
im Stande ist, recht gute Füllen davon vorzu-
weisen. Der zweyte ist ein Braun-Scheck,
dessen Vater aus dem Herzoglich-Oldenburgi-
schen Stalle, und dessen Mutter eine Dänin
ist, hat noch nicht bedeckt. Der Dritte ist hell-
braun, mit einem Stern und etwas weißen Hin-
terfüßen, ein ächter Mecklenburger, wander-
schön gebauet, 5 Jahr alt, hat noch gar nicht
beschälet. Der Vierte ist dunkelbraun mit ei-
nem Stern und zwey weißen Hinterfüßen, des-

sen edles Geschlecht von Kennern gleich an sei-
nem Leist erkannt wird, angeblich ein Spanier,
seine Füllen sind unverbesserlich, und sind vier-
jährig mit 100 Pistolen bezahlt worden, wel-
ches bewiesen werden kann. Der Hengst selbst
ist 9, höchstens 10 Jahr alt, hat hier in der
Provinz noch nicht bedeckt. Sollten Liebhaber
ihre Stuten von diesen Hengsten bedecken zu las-
sen geneigt seyn, so müssen sie sich desfalls bey
Herrschaftlichen Stallmeister Volkmar zu Evers-
burg melden, wo sie das Nähere über das Dicks-
Geld erfahren können. Daß alle Hengste ganz
fehlerfrey sind, versteht sich von selbst.

30. Een Bakkers-Knegd word in Em-
den verlangd, om Paaschen in Dienst te tree-
den. Nader Onderrigt is te bevragen by
Warnder Beeneken. Brieven franco.

31. Es wird in Stieckhausen und Deteren
ein Färber und Glaser verlangt, welcher, wenn
er seine Profession versteht und fleißig ist, hier
sein Auskommen wohl finden kann.

Stieckhausen, den 4. Februar 1805. v. Glan.

32. Der Kleidermacher Gerd Eptens in
Leer wünscht um Oftern 3 gute in Manns- und
Frauen-Kleiderarbeit geübte Gesellen auf Wo-
chen- oder Jahrlohn. Er verspricht bey guter
Aufführung selbigen, wenn sie in eir am oder an-
dern Fache noch Unterricht nöthig haben, diesen
zu ertheilen, und sie zu tüchtigen Meistern zu
bilden. Briefe erwarte franco.

Leer, den 5. Februar 1805.

33. Ondergeschrevene is voornemens,
haar Huis, voor 3 Jaaren nieuw gebouwt, te
verhuiren, op May 1805 aan te treden, waar
in het Weeldreyery met goed Succes gedree-
ven is; wiens Gading het is, kan zich by
haar vervoegen. Lievhebbers van het Ge-
reedschap te koopen, kunnen zich by haar
ook vervoegen.

Jemgum, den 4. February 1805.

Lucas J. Leuning Weduwe.

34. Nachricht. Die Special- Carte vom
ehemaligen Bisthum, jetzt Könia. Preussischen
Fürstenthum Hildesheim, die $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch und
2 Fuß breit, ist von dem Herrn E. Wilckens,
Chur-Hannoverscher Ingenieur-Lieutenant, nun-
mehr erschienen und bey mir zu haben: so wie
auch die Carte vom ehemaligen Niederstift Mün-
ster, nach der neuen Eintheilung des deutschen
Reichs, den Herzogten von Oldenburg und Preu-
berg zugefallen, von eben dem Verfasser. 24
Bis



bitte um geneigten Zuspruch.

G. G. Mäcken à Leer.

35. Das 6te Stück der gemeinnützigen Nachrichten enthält: 1. Ueber das Wort Geschäftsmann. 2. Anfrage wegen der Holz-Anpflanzungen auf den Inseln. 3. Räthsel.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir hiedurch unsera Verwandten und Freunden ergehenst bekannt.

Herndorg und Driver, den 22. Jan. 1805.

L. J. Meinders. J. S. Luppenga.

2. Unsere Verlobung machen wir unsern Verwandten und guten Freunden hiermit bekannt. Emden, den 6. Februar 1805.

Johann Tobias Slag. Sientje van Mark. Geburts-Anzeigen.

1. Die am 28ten dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Mädchen, mache ich hiedurch unsern Verwandten und Freunden ergehenst bekannt.

Wouda, den 30. Januar 1805.

H. Voelsen, Schullehrer.

2. Durch die Güte Gottes ist meine geliebte Ehefrau den 1sten Februar von einem gesunden Sohne glücklich entbunden worden; als welches wir unsern hochgeschätzten Odnern, Freunden und Verwandten hiedurch gehorsamt und ergehenst bekannt machen.

H. B. Gogel, Prediger zu Westerbuk.

3. Gestern Abend zwischen 7 und 8 Uhr wurde meine Frau von zweyen gesunden Söhnen glücklich entbunden.

Piqueurhoff, bey Aurich, den 7. Febr. 1805.

J. C. Meyer.

Todesfälle.

1. Heeden Morgen om 2 Uir overleed myn waarde Man, Jan van Dahlen, oud zynde ruim 37 Jaaren. Vier nog onmondige Kinderen betreuren met my zynen zo vrogen Dood. Waarvan aan Familie en Bekenden hierdoor plitmaatig Kennis geeve.

Emden, den 24. Januar 1805.

De Weduwe van Dahlen.

2. Am 28ten des vorigen Monats des Abends gegen 11 Uhr starb an den Folgen eines Blut-Auswurfs, Herr Ludwig Quincte, aus der Graffschaft Mark gebürtig.

Seit Gründung meines Erziehungs-Instituts war er nicht allein mein treuer Gehülfe,

sondern auch wegen seiner seltenen Fähigkeiten, ein sehr schätzbarer Lehrer, der uns anvertrauten Jugend.

Wer ihn kannte, wird daher meinen und den Schmerz der Jüdlinge, die an seinem Grabe ihm Thränen der innigsten Verehrung nach weinen, gerecht finden. Sanft ruhe seine Asche!

Barel, den 1sten Februar 1805.

Der Prediger Maas.

3. De gevoeligste Slag myns Levens heeft my getroffen! Myne teeder geliefde Egtgenoot, Moeder en Grootmoeder, Janna Janßen, met wien ik byna 35 Jaaren in eenen vergnoegden Egt geleeft heb, wierd my Donderdag den 31. January des Avonds ten 4 Uiren, na eene Ziekte van 5 Dagen, in den Ouderdom van 68 Jaaren, door den Dood uit myne liefde Armen ontruikt.

Dat my dit Verlies in mynen hogen Ouderdom smertelyk valt, kunnen die geene beziffen, die zulk eene geliefde Gade bezitten, en voor al die zulk eene verlooren hebben.

Intusscheit betaamd het my, Gode te zwygen, en in zynen heiligen Wil te beruften. Bitter! ja met een bitter bedroefd Gemoed, geve hier aeede Kennis aan Vrienden en Bekenden.

Zuiderhuizen, den 5. Februar 1805.

Jurjen Janßen Bakker.

4. Het behaagde den God van Leven en Dood, in wiens Hand onzen Adem is, onzen Zoon, Hans Ubben, in het 20ste Jaar zyns Ouderdoms, dit Tydelyke met het Eeuwige te doen verwisselen; 't welk ik, en dien die met my zynen Dood betreuren, hier door bekend maake.

Ryfum, den 31. Januar 1805. Ubbe Hanßen.

5. Het heeft den Bestuurder van onze Lotgevallen behaagd, onzen teeder geliefden Vader en Grootvader, Houwe Jans, heeden Morgen om 8 Uur, an een langzaam Verval van Kragten, in den Ouderdom van 79 Jaaren 6 Maanden en 7 Dagen, door een zagten, en zoo wy hoopen, zaligen Dood van ons af te roepen; dan hoe smertelyk ook dit Verlies voor ons zy, wenschen wy echter Gode te zwygen, en in hem te beruften, wiens Doen enkel Heerlykheid is; verzeekert zynde, dat alle die geene, die den Overleedenen gekend hebben, wel zullen deelen

in

in onze regtmaatige Droevheid, zonder ons door Brieven van Rouwbeklag daar van te verwittigen. Georgiwold, den 31. Jan. 1805. De Kinder en KindsKinder des Verstorvenen.

6. Gisteren was de bitterste Dag myns Levens, het behaagde God, om myn geliefden Man, Geerd Geerds van Rensen, het Tydelyke met het Eeuwige te doen verwisselen, na een Ziekte van byna drie Maanden, door Verwisseling van Koorssen en Waterzugt, in het 64ste Jaar zyns Ouderdoms en na eene Egtverbinding van 30 Jaar; ik maake het aan alle onze Vrienden en Bekenden bekendt, en twyfele niet, of zy zullen in myn Droevheid deel neemen, en houde my zonder Brieven van Condolenz verzeekert.

Emden, den 1. Februar 1805.

Wopke Potinius,

Weduwe van Geerd Geerds van Rensen.

7. Het waar gister den 3. deezes Agtermiddag te 4 Uiren, wan eer het God almachtig behaagde, onze lieve Moeder, Greetje Egberts, Weduwe van wyland David Hassbroek, door een aanhoudende Borstziekte door de Dood van ons weg te rukken; wy zyn bitter bedroeft over haar Avsterven, maar dit geeft ons groote Troost, daar zy al voor veel Jaaren verstreken heeft gelooven durven, dat als zy door de Dood dit aardische Traandaal dezer Waereld mis verlaaten, dat zy dan door de Genaade Jezus Christus blymoedig in het Koningryk der Heemelen konde in gaan. Zy waar in 't laatste zo verlangende en een vast Geloove hebbende, dat Jezus Christus haar Verlosser was; zy is met volle Ruimte en Verstandt vertrouwende tot de Dood overgegaan; haar Ouder is geworden 73 Jaar min 12 Dagen; zy heeft 9 Kinderen by haar wyland Eeman ter Waereld gebragd, waar van nog 7 in Leven en 25 Kindeskinderen zyn. Dit maaken wy door deezzen Weg aan onze Vrienden en Bekenden bekendt, verzoekende van Brieven van Rouwbeklag ons te verschoonen.

N a c h t.

Zu Luthers Denkmahl ist fernerweit eingegangen: 1) von einem Ungenannten, durch den Herrn Hofrentmeister Freese, i Friedrichsb'or, 2) von dem Herrn Schullehrer Müller za Alt-Harrlinger-Syhl, die durch dessen Bemühungen von seinen Schul-Interessenten eingesammelte 9 Rthlr. Courant.

Murich.

Geyer.

Oldersum, den 4 Februar 1805.

Kasper D. Hassbroek, voor my en Uitnaam alle onze Broeders en Züters Kindeskinderen.

Lotterie: S a c h e n.

1. Bey Ziehung der 2ten Classe 22ster Berliner Lotterie sind in unserm Haupt-Comtoir folgende Gewinne gefallen, als: Nro. 22988 mit 50 Rthlr., Nro. 22918 mit 25 Rthlr., Nro. 22909, 14, 22, 37, 61, 89, 57731, 49, 77221, 42, 82, 85428, 36, 89 mit 18 Rthlr. Die Gewinne werden sogleich wo der Einsatz geschehen, ausbezahlt; die nicht herausgelommenen Loose müssen bey Verlust fernern Anrechts vor den 2ten März dieses Jahres renoviret werden, weil alsdann die Ziehung der 3ten Classe festgesetzt ist. Kaufloose sind bey uns zu haben. Murich, den 5. Februar 1805.

Joseph & Wolff Ballin,

Rdn. Pr. Classen- u. Zahlen-Lotterie: Einnehmer.

2. In der 2ten Classe, 22ster Berliner Lotterie, sind in unserm Haupt-Comtoir folgende Nummern mit Gewinne herousgelommen, als: 70134 mit 25 Rthlr., 11208, 45, 49173 und 49194 à 18 Rthlr. Die nicht herausgelommenen Loose müssen bey Verlust ihres fernern Anrechts vor den 2ten März renoviret werden. Kaufloose sind bey uns zu haben. Murich, den 5. Februar 1805.

F. & S. Seckels, Kdnigl. Lotterie Einnehmer.

3. Bey Ziehung der 2ten Classe 22ster Lotterie sind in unserm Lotterie-Einnahme-Comtoir folgende Gewinnste, auf Nro. 59826 mit 25 Rthlr., Nro 9016, 28, 27813, 36, 84, 59816, 28, 31, 35, 81, 60101, 76723, 28, 30, 39 und 68, jede mit 18 Rthlr. Bey Verlust ihres fernern Anrechts müssen die Loose zur 3ten Classe vor den 2ten März dieses Jahres renovirt werden, weil alsdann die Ziehung der dachter Classe festgesetzt worden ist. Kaufloose sind auch für auswärtige Liebhaber, welche sich durch Briefe an uns zu adressiren belieben, zu haben, und können der promptesten Bedienung versichert seyn. Gebrüder Reicher in Leer.